

Beschlussvorlage



Die Regionalverbandsdirektorin

Vorlagen-Nr 0159/2025 Zuständigkeit: Fachdienst 10: Hauptamt
Vorlagen-Datum: 02.05.2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht des Saarlandes gem. § 28 VwGO

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalversammlung	03.07.2025	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt,

die in der Liste aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht des Saarlandes aufzunehmen.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der zuletzt gewählten ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht des Saarlandes endet im November 2025.

Zur Vorbereitung der Wahl neuer ehrenamtlicher Richter stellen gemäß § 28 VwGO die Landkreise bzw. der Regionalverband Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter auf.

Die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste des Regionalverbandes aufzunehmen sind, wird im Vorfeld anhand der Einwohnerzahl vom Ausschuss zur Wahl ehrenamtlicher Richter festgesetzt. In der vergangenen Periode lag die Zahl bei 80 Vorschlägen.

Die Liste der vorzuschlagenden Personen soll enthalten:

Name und Vorname,
Geburtstag und Geburtsort,
genaue Anschrift und Telefonnummer
sowie den Beruf und Arbeitgeber
falls gegeben: Mitgliedschaft in einem Kommunalparlament.

In die Vorschlagsliste sind nur solche Personen aufzunehmen, die die in den §§ 20 – 23 VwGO enthaltenen Voraussetzungen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht erfüllen.

Ergänzend zu den im Merkblatt genannten Ausschlussgründen ergibt sich seit der sog. Kommunalisierung der Landkreise häufiger die Situation, dass es bei ehrenamtlichen Richtern, die zugleich Mitglied der Regionalversammlung sind, zu einem Interessenkonflikt kommen kann, der im Einzelfall zu einem Mitwirkungsausschluss oder zur Befangenheit des Richters führt (vgl. § 54 Abs. 2 und 3 VwGO). Dies gilt insbesondere bei der Mitwirkung an Verwaltungsentscheidungen, die nachher vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Bei der Benennung von Mitgliedern aus Kommunalparlamenten ist daher Zurückhaltung anzuempfehlen.

Des Weiteren darf ich auf die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 3 AGVwGO aufmerksam machen, nach der die Tätigkeit als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter die Wahl zum Beisitzer im Rechtsausschuss ausschließt bzw. die Abberufung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGVwGO nach sich zieht. Es erscheint empfehlenswert, die Betroffenen vor Aufstellung der Vorschlagslisten auf diese Konsequenzen aufmerksam zu machen.

Das vorschlagende Gremium ist dafür verantwortlich, dass die Eignungsvoraussetzungen bei den Personen, die sie in die Vorschlagsliste aufnimmt, gegeben sind.

Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Regionalversammlung erforderlich.

Bei Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens und bei einer Orientierung an der letzten Periode würden die Wahlvorschläge wie folgt verteilt werden:

CDU:	27
SPD:	24
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	9
FREIE WÄHLER:	7
Die Linke:	5
FDP:	5
bunt.Saarland für Alle	3

Den Fraktionen wurde die Meldung von Vorschlägen bis zum 27.06.2025 ermöglicht, so dass die Vorschlagsliste als Tischvorlage in Session am 27.06.2025 eingestellt bzw. zur Sitzung am 03.07.2025 verteilt wird.

